

**Fahrzeuge müssen Mindestabstand bei Reitern einhalten**

Beim Begegnen und Passieren eines Reiters sollten Fahrzeuge mindestens einen Seitenabstand von 1,5-2m einhalten. Gegebenenfalls erfordert es die Verkehrslage, dazu auch den unbefestigten Fahrbahnrand mit zu benutzen. (OLG Celle, Az. 14 U 147/17)

**Keine Entlastung bei Gemeinnützigkeit**

Ein gemeinnütziger Verein kann sich beim Unfall mit einem zum heilpädagogischen Reiten eingesetzten Pferd nicht auf das Nutztierprivileg berufen. Auch der Nachweis pflichtgemäßen Verhaltens befreit den Verein damit nicht von seiner Haftung als Tierhalter. Denn die Gemeinnützigkeit steht einer haftungsrechtlich privilegierten Erwerbstätigkeit entgegen. (Saarländisches OLG, Az. 2 U 30/15)

**Einfacher Weideunterstand u.U. auch im Außenbereich zulässig**

Im Außenbereich sind Gebäude ohne Baugenehmigung bei Einhaltung bestimmter Kriterien zulässig, wenn diese einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind. Erfasst sind damit Gebäude einfachster Ausführung wie leichte Schutzhütten und Weideunterstände, nicht aber Ställe mit massiven Fundamenten und Betonwänden, die eine dauerhafte Unterbringung der Tiere ermöglichen. (OVG Brandenburg, Az. 10 S 7.14)

**Monique Milarc****Rechtsanwältin****Fachanwältin für  
Handels- und Gesellschaftsrecht**

Blasewitzer Straße 41  
(im Abakus-Business-Center)  
01307 Dresden

Rockauer Ring 25  
01328 Dresden

Tel.: 0351 263 128 05  
SMS: 0351 263 128 05  
Fax.: 0351 263 128 06  
Mail: dresden@milarc.de

**Web:** [www.milarc.de](http://www.milarc.de)

**Pferderecht**

Beritt ▪ Haftung ▪ Kauf ▪ Pension ▪  
Reitbeteiligung ▪ Reitschule ▪ Sattler ▪  
Schmied ▪ Tierarzt ▪ Versicherung ▪ Verkehr

**Gesellschaftsrecht****Handelsrecht****Vertragsrecht****Newsletter Pferderecht:**

SCHÖNFELDER

**Kauf:**

- Kein bockiges Pferd für Anfänger
- 2½-jähriger Hengst ist „gebraucht“

**Haftung und Versicherung:**

- Tierhalterhaftung auch gegenüber der Reitbeteiligung
- Keine Haftung bei Koppelunfall unklaren Hergangs

**Dienstleistung:**

- Huforthopäde haftet auch bei Gefälligkeit
- Keine Entlastung bei Gemeinnützigkeit

**Sonstiges**

- Fahrzeuge müssen Mindestabstand bei Reitern einhalten
- Veterinäramt kann in Verwahrung genommene Tiere veräußern
- Einfacher Weideunterstand u.U. auch im Außenbereich zulässig

2019

**Kein bockiges Pferd für Anfänger**

Käufern, die ausdrücklich ein umgängliches und leichtrittiges, lektionssicheres Lehrpferd suchen, darf kein Pferd verkauft werden, welches sich generell misstrauisch verhält, nervös und unberechenbar ist, sich in der Box nicht greifen und kaum longieren lässt und beim Aufsteigen durch Dritte festgehalten werden muss. Denn für solch ein sensibles Tier sind besondere Erfahrungen notwendig, so dass dieses für Anfänger nicht geeignet ist. Die vereinbarten nicht vorhandenen Eigenschaften stellen dann einen Mangel dar. Auch mehrere Proberitte stehen dem nicht entgegen, soweit dem Käufer die Mangelhaftigkeit nicht umfassend bekannt war. (OLG Oldenburg, Az. 1 U 51/16)

**2½jähriger Hengst ist „gebraucht“**

Ist ein Hengst im Zeitpunkt seiner Versteigerung auf einer öffentlichen Pferdeauktion 2½ Jahre alt, so ist er im Sinne des Gesetzes gebraucht. Eine Regelung in den Auktionsbedingungen, dass Gewährleistungsansprüche bereits nach drei Monaten verjähren, ist damit wirksam. Denn da das Tier über einen längeren Zeitraum vielen Umwelteinflüssen und äußeren Einwirkungen ausgesetzt ist, steigt das altersbedingte Sachmängelrisiko derart, dass es nicht mehr als neu angesehen werden kann. (OLG Schleswig, Az. 12 U 87/17)

**Huforthopäde haftet auch bei Gefälligkeit**

Ein Huforthopäde, der ohne Absprache mit dem Pferdehalter einen Hufabszess eröffnet, haftet, wenn er die Anlage eines Druckverbandes unterlässt. Dies gilt auch dann, wenn er aus Gefälligkeit handelt und selbst dann, wenn der Tierhalter in die ursprünglich vorgeschlagene Behandlung einer Säuberung des Fäulnisherdes eingewilligt hat. Denn diese Einwilligung erstreckt sich nicht ohne Weiteres auf die spätere unabgesprochene substanzverletzende Öffnung des Hufes. Dem Tierhalter, der es unterlassen hat, den Tierarzt zu rufen, weil er auf den unzureichenden Ratschlag des Huforthopäden vertraut hatte, ist auch kein Mitverschulden anzurechnen, soweit er keine Anhaltspunkte für die fehlende Vertrauenswürdigkeit des Huforthopäden hatte. (OLG Koblenz, Az. 5 U 1021/16)

**Tierhalterhaftung auch gegenüber der Reitbeteiligung**

Die Vereinbarung einer zahlungspflichtigen Reitbeteiligung begründet keine Tierhaltereigenschaft der Reitbeteiligung. Wenn diese bei einem selbständigen Ausritt stürzt, bestehen deshalb Ersatzansprüche gegen die Tierhalterin. Allerdings ist das vermutete eigene Mitverschulden der Reiterin als Tieraufseherin anspruchsmindernd zu berücksichtigen. Wenn die näheren Umstände des Sturzes nicht mehr aufklärbar sind, können die Haftungsanteile der Halterin und der Reiterin unter Umständen gleich hoch zu bewerten sein. (OLG Nürnberg, Az. 4 U 1162/13)

**Keine Haftung bei Koppelunfall unklaren Hergangs**

Tierhalter, deren Pferd auf dem Paddock gemeinsam mit anderen Pferden gehalten wird, können von den weiteren Tierhaltern keinen Schadensersatz beanspruchen, wenn ihr Pferd gravierende Verletzungen am Bein erleidet und der hierzu führende Sachverhalt nicht aufklärbar ist. Denn allein die Anwesenheit anderer Pferde in einer Gruppe führt nicht zu einer Gefährdungshaftung, die gemeinsame Unterbringung begründet ebensowenig wie ein Hufbeschlag Einzelner eine Haftung. Vielmehr muss gegenüber dem einzelnen in Anspruch genommenen Tierhalter nachgewiesen werden, dass genau sein Tier sich ursächlich für diese Verletzung verhalten hat. (BGH VI ZR 25/17)

**Veterinäramt kann in Verwahrung genommene Tiere veräußern**

Wenn Pferde wegen mehrfacher und massiver Haltungsmängel durch das Veterinäramt in Verwahrung genommen werden, dürfen sie noch vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens veräußert werden. Denn eine Rückgabe scheidet in diesem Fall aus, eine Tierheimunterbringung ist regelmäßig nicht durchführbar und die auf unabsehbare Zeit private Unterbringung würde unverhältnismäßige Kosten auslösen. Sofern der Tierhalter aber eine Sicherheit für diese Kosten aufbringt, könnte diese einem Verkauf durchaus entgegenstehen. (VG Gießen, Az. 4 L 7597/17)